

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Datum 13. November 2019
Durchwahl 0711 123- 4234
Name Andreas Mayer
Aktenzeichen: 1-0374.0-01/30
(Bitte bei Antwort angeben)

Vorgriffsregelungen zur

- a. Änderung von § 7 Absatz 7 Beihilfeverordnung (BVO) im Hinblick auf die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Krankenhausvergütung,**
- b. Beseitigung einer Ungleichbehandlung bei stationärer Behandlung und Unterbringung im Einbettzimmer zwischen öffentlicher und privater Klinik,**
- c. Ergänzung der beihilfefähigen allgemeinen Krankenhauskosten bei stationärem Aufenthalt in privaten Krankenhäusern,**
- d. Neufassung der beihilferechtlichen Vorschriften zur Familien- und Haushaltshilfe,**
- e. Übernahme einer Regelung zur Beihilfefähigkeit eines Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko,**
- f. Beihilfefähigkeit von nicht verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva (Pille danach),**
- g. Ergänzung der beihilfefähigen Begleitpersonen bei Mutter/Vater-Kind-Kuren,**
- h. Beihilfefähigkeit von ambulanten Nachsorgebehandlungen nach stationären Suchtbehandlungen sowie zur**
- i. Ergänzung der beihilfefähigen Hilfsmittel um sensomotorische bzw. propriozeptive Einlagen,**
- j. Beihilfefähigkeit von Perücken und Toupets und**
- k. Anpassung der Regelungen für Heilbehandlungen/Heilmittel an geändertes Bundesbeihilferecht**

Zu a:

Mit dem Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG) vom 11. Dezember 2018 wird ab 1. Januar 2020 die Berechnungsweise der Vergütung von Krankenhausleistungen geändert.

Die bisherige Regelabrechnung in Form einer Fallpauschale wird künftig als Kombination der Abrechnung einer Fallpauschale und einer Pflegepersonalkostenvergütung erfolgen.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung von § 7 Absatz 7 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO) sind daher ab 1. Januar 2020 abgerechnete tagesbezogenen Pflegeentgelte i. S. v. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG, oder, sofern diese aufgrund einer fehlenden Vereinbarung für das Jahr 2020 noch nicht bewertet wurden, i. S. v. § 15 Absatz 2a KHEntgG als beihilfefähig anzuerkennen.

Des Weiteren sind im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO) folgende Regelungen ab sofort anzuwenden:

Zu b:

Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 BVO sind Aufwendungen für gesondert berechnete Wahlleistungen für Unterkunft bis zur Höhe der Wahlleistungsentgelte für Zweibettzimmer, höchstens bis zur Höhe von 1,5 Prozent der oberen Grenze des nach § 10 Absatz 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors täglich beihilfefähig.

Zu c:

Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 8 BVO sind Aufwendungen für ein berechnetes Entgelt, welches bezüglich seines Leistungsinhalts dem eines krankenhausesindividuell vereinbarten Entgelts der Anlagen 4 des Fallpauschalenkatalogs nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG entspricht, als beihilfefähig anzuerkennen.

Zu d:

Nach § 10a Nummer 3 BVO sind Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe wie folgt als beihilfefähig anzuerkennen:

- Aufwendungen pro Stunde
 - für hauptberufliche Pflegekräfte bis zu 0,8 Prozent,
 - für nebenberufliche Pflegekräfte bis zu 0,4 Prozentder sich aus § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro.
- Es erfolgt keine Beschränkung auf einen Tageshöchstsatz.
- Grundsätzlich als angemessen gelten Aufwendungen für bis zu 12 Stunden pro Tag. Sofern ein größerer Zeitbedarf vorhanden ist, ist dies ärztlich zu begründen.

Mit ärztlicher Begründung kann auch ein Zeitbedarf von bis zu 24 Stunden pro Tag als angemessen angesehen werden.

- Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Beschränkungen unverändert.

Zu e:

Nach § 10 Absatz 1 BVO sind auch Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko beihilfefähig, wenn die Leistungen nach Maßgabe der Anlage 14a zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) erbracht werden.

Zu f:

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BVO sind Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva (Pille danach) als beihilfefähig anzuerkennen bei Personen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Einer schriftlichen Verordnung bedarf es hierfür nicht.

Zu g:

Nach § 8 Absatz 6 Nummern 2, 3 und 6 BVO sind Aufwendungen für nicht behandlungsbedürftige Geschwister-Kinder, welche ein zu behandelndes Kind bei einer Mutter/Vater-Kind-Kur begleiten, als beihilfefähig anzuerkennen. Das Gleiche gilt für alle nicht behandlungsbedürftigen Kinder eines Elternteils.

Zu h:

Nach § 7 BVO, alternativ auch Nummer 1.1 der Anlage zur BVO, sind auch Aufwendungen für ambulante Nachsorgebehandlungen, welche im Anschluss an stationäre Suchtbehandlungen erfolgen, in angemessener Höhe als beihilfefähig anzuerkennen.

Zu i:

Nach Nummer 2.1 der Anlage zur BVO sind Aufwendungen für sensomotorische bzw. propriozeptive Einlagen als beihilfefähig anzuerkennen, wenn nachweislich ein orthopädischer Zweck, das heißt in der Regel die Behandlung angeborener oder erworbener Form- und Funktionsfehler des Bewegungsapparates als individuelles Behandlungsziel angestrebt wird.

Zu j:

Nach Nummer 2.1 der Anlage zur BVO sind Aufwendungen für Perücke oder Toupet wie folgt als beihilfefähig anzuerkennen:

- Perücke oder Toupet bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Kalenderjahr bei Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

- Perücke oder Toupet in allen anderen Fällen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Kalenderjahr.
- Regelmäßig wird von der Annahme einer Höchsttragedauer bei Perücken und Toupets von einem Jahr ausgegangen.
- Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen unverändert.

Zu k:

Nach Nummer 1.4.1 der Anlage zur BVO sind Aufwendungen für Heilbehandlungen/Heilmittel nach Anlage 9 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in Anwendung der Anlage 10 zur BBhV und damit ggf. in ergänzender Abweichung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 4 BVO als beihilfefähig anzuerkennen. Unser Schreiben vom 21. Februar 2019 (Az.: 1-0374.0-01/30) wird hierdurch insoweit hinfällig.

Von den Vorgriffsregelungen Buchstaben b - k erfasst werden entsprechende Aufwendungen aller beihilfeberechtigten Personen und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, über die noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden wurde. In anhängigen Klageverfahren wird das LBV gebeten, die klagende Person klaglos zu stellen.

Abschließend wird das LBV gebeten, zeitnah auf der Homepage über die übergangsweise bis zu einer Rechtsänderung geltenden Vorgriffsregelungen zu informieren und eine entsprechende Information in einem Beiblatt zu einer nächsten sich anbietenden schriftlichen Mitteilung für alle beihilfeberechtigten Personen vorzusehen.

Es wird gebeten, das Beiblatt schon vorab zu erstellen und mit dem Fachreferat des Ministeriums abzustimmen.

Das Ministerium für Finanzen wird den BBW, den DGB und den Seniorenverband hierüber mit gesondertem Schreiben unterrichten.

gez.

Jörg Krauss
Ministerialdirektor